{NAME} GENOSSENSCHAFT

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

S T A T U T E N

**I. Begriffsbestimmung**

Art. 1

Sowohl in diesen Statuten wie auch in jedem anderen aufgrund dieser Statuten erlassenen Dokument, wo dies der Kontext erlaubt,

a) beinhaltet der Singular auch den Plural;

b) umfasst die männliche Form auch die sächliche und die weibliche sowie umgekehrt;

c) bedeutet der Begriff “Beilage” ein diesem oder einem anderen Dokument beiliegendes Schriftstück, welches einen integralen Bestandteil des jeweiligen Dokuments darstellt;

d) bedeutet der Begriff “Dokumente” die Errichtungserklärung, diese Statuten, die Innovationsurkunde, Reglemente sowie Beilagen;

e) bedeutet der Begriff „Errichtungsurkunde“ diese Statuten zusammen mit der Errichtungserklärung;

f) bedeutet der Begriff „Invention“ die Idee für ein neues Produkt, eine neue Dienstleistung oder ein neues Geschäftsmodell als Basis für eine Innovation;

g) bedeutet der Begriff „Innovation“ das Ergebnis des Prozesses, der von der Invention zum erfolgreichen Produkt oder Geschäftsmodell führt;

h) bedeutet der Begriff “ LVC” als Abkürzung für „Liechtenstein Venture Cooperative“ die durch dieses Dokument errichtete Rechtsperson;

i) bedeutet der Begriff “Gründer” die Person(en), welche die LVC gegründet hat bzw. haben;

j) bedeutet der Begriff „Erfinder“ die Person(en), welche die Idee als Basis für die LVC eingebracht haben.

k) bedeutet der Begriff „Innovationsurkunde“ dasjenige von den Gründern erlassene Dokument im Sinne von Ziff. 3.2. dieser Statuten, in welchem die Invention sowie die Zwischenschritte im Innovationsprozess definiert wird;

l) umfasst der Begriff “Person” natürliche Personen, juristische Personen, Institutionen und Organisationen;

m) bedeutet der Begriff “PGR” das Personen- und Gesellschaftsrecht des Fürstentums Liechtenstein in seinem Wortlaut zum Zeitpunkt der Errichtung;

n) bedeutet der Begriff “psychische oder physische Unfähigkeit” von einem Mitglied des Vorstands, sachgerechte finanzielle Entscheidungen zu treffen oder diese in einer verständlichen Art und Weise mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

o) bedeutet der Begriff “Reglement” ein Dokument, welches von den Gründern, der Mitgliederversammlung und / oder vom Vorstand erlassen worden ist und interne Anordnungen zur weiteren Ausführung der Statuten und / oder der Innovationsurkunde enthält.

p) bedeutet der Begriff “Teilhaber” ein Mitglied, welchem ein Anteil an der LVC zukommt;

q) bedeutet der Begriff “Vorstand” jenes Organ, welches die Geschäfte der LVC gemäss Gesetz und den anwendbaren Dokumenten führt im Sinne von Ziff. 13 ff.;

r) bedeutet der Begriff “Vorstandsmitglied” ein jetziges oder zukünftiges Mitglied des Vorstands;

s) sollen sämtliche den Vorstandsmitgliedern entweder in einem Dokument oder durch Gesetz übertragenen Kompetenzen (wo der Kontext dies erlaubt) während der Existenz der LVC jederzeit und wiederholt ausübbar sein;

t) sollen solche Kompetenzen dergestalt sein, als sie durch die Vorstandsmitglieder in ihrem eigenen und unabhängigen Ermessen im bestmöglichen Interesse der LVC des Gesellschaftszwecks ausgeübt werden;

**II. Charakterisierung der LVC**

**1. Name und Sitz**

Art. 2

Unter dem Namen

**„{Name} Genossenschaft“,**

im Weiteren dieser Statuten „**LVC“** genannt, besteht eine liechtensteinische Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit in der Rechtsform einer kleinen Genossenschaft gemäss den Bestimmungen der Art. 483 ff. PGR.

Die LVC entsteht mit Unterzeichnung der Statuten und der Errichtungsurkunde durch die Gründer. Die LVC wird im Liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister weder hinterlegt noch eingetragen.

Der Sitz der LVC ist in {Gemeinde innerhalb Liechtensteins}, Liechtenstein.

**2. Zweck**

Art. 3

Der Zweck der LVC besteht in der Entwicklung der Invention zur Marktreife oder zumindest bis zu einem Stadium, ab welchem die Weiter- bzw. Fertigentwicklung oder der Verkauf bzw. die Vermarktung der Innovation gewährleistet ist.

Die Interessen der Erfinder sowie der weiteren Bearbeiter der Innovation sollen unterstützt werden, damit diese neue Idee erfolgreich umgesetzt werden kann. Die Entwicklung der In-novation soll in Form der Selbsthilfe erfolgen. Dies in der Weise als die Mitglieder der LVC einen Beitrag in Form von Geld, Arbeit, Know-How oder dergleichen leisten im Rahmen der Entwicklung und Bearbeitung der Innovation. Ihr Beitrag wird in Mitgliederpunkten quantifiziert. Für die Ermittlung der Anzahl Mitgliederpunkte betreffend die Beiträge der Mitglieder erlässt die Mitgliederversammlung ein separates Beitragsreglement.

Die Invention und die Innovation werden in der Innovationsurkunde definiert. Die einzelnen Entwicklungsschritte sind Schritt für Schritt zu definieren und als Zusätze zur Innovationsur-kunde („Zusatzurkunden“) zu dokumentieren.

Die Innovationsurkunde sowie die Zusatzurkunden sind von den Vorstandsmitgliedern jeweils zu unterzeichnen, und mindestens die Unterschrift des Präsidenten ist jeweils amtlich beglaubigen zu lassen. Der Vorstand kann den Präsidenten ermächtigen, die Innovations- und Zusatzurkunden stellvertretend für den Vorstand zu unterzeichnen. Die Innovationsurkunde und die Zusatzurkunden sind vertraulich und gemeinsam an einem sicheren Ort zu hinterlegen. Eine Hinterlegung kann auch beim Amt für Justiz, Abteilung Öffentlichkeitsregister, erfolgen.

**III. Finanzen**

**1. Finanzielle Mittel**

Art. 4

Die Tätigkeit der LVC wird insbesondere finanziert durch die Ausgabe von Mitgliederpunkten. Der Vorstand kann auch weitere Finanzierungsmöglichkeiten erschliessen. Allerdings darf dadurch der Zweck der Genossenschaft nicht beeinträchtigt werden.

Ein massgeblicher Teil der Wertschöpfung der LVC liegt allerdings in der Entwicklung der Innovation und der damit verbundenen Wertsteigerung. Sämtliche Formen von Beiträgen, welche den Wert der Innovation erhöhen, sind als Beiträge gegen Ausgabe von Mitglieder-punkten denkbar (Geld, Know How, Arbeit, Infrastruktur etc.). Einzelheiten hierzu werden im Beitragsreglement ausgeführt. Das Kapital der LVC besteht somit aus dem Total der Mitgliederpunkte, welchem der Wert der Innovation gegenübersteht.

**2. Verwaltung des Vermögens**

Art. 5

Die Verwaltung des Vermögens der LVC erfolgt durch den Vorstand.

**3. Haftung**

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten der LVC haftet das Vermögen der LVC. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

**IV. Organisation**

**1. Organe**

Art. 7

Die Organe der LVC sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Rechnungsrevisoren;

d) Kommissionen und Delegierte, entsprechend den Beschlüssen und Reglementen der Mitgliederversammlung.

**2. Mitgliederversammlung**

a) Allgemeines

Art. 8

Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Genossenschafter (in diesen Statuten „**Mitglieder**“ genannt). Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimmrechte orientieren sich an den im Beitragsreglement definierten Anteilsrechten.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der LVC (Genossenschaftsversammlung gemäss Art. 490 PGR).

Die Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb von sieben Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn entweder ein Drittel der Mitglieder eine solche mittels einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung samt Traktandenliste beantragt oder wenn der Vorstand selbst eine solche als erforderlich erachtet.

b) Einberufung

Art. 9

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen. Die Mitgliederversammlung hat in der Regel an einem Ort in Liechtenstein zu erfolgen. Es ist aber auch möglich, dass die Mitgliederversammlung auch virtuell erfolgt (z.B. über Skype etc.). Zumindest der Präsident hat bei einer virtuellen Mitgliederversammlung aber physisch in Liechtenstein anwesend zu sein.

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten des Vorstands rechtzeitig mitzuteilen, damit dieser sie in die Traktandenliste aufnehmen kann. Nur Anträge von geringerer Bedeutung haben nicht ausdrücklich auf der Traktandenliste aufzuscheinen (Varia).

c) Beschlussfähigkeit

Art. 10

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erfordert die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Im Falle der Nicht-Beschlussfähigkeit ist baldigst, spätestens nach Ablauf einer Woche, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unbeschadet der Zahl der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Stellvertretung ist nur durch andere Genossenschaftsmitglieder zulässig. Ein Mitglied kann höchstens zwei andere vertreten.

d) Beschlussfassung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen, sofern es in diesen Statuten im Einzelfall nicht anders bestimmt ist, mit dem einfachen relativen Stimmenmehr.

e) Zuständigkeit

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist für folgendes zuständig:

a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;

b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;

c) Genehmigung der Jahresrechnung;

d) Genehmigung weiterer Berichte;

e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle, allfälliger Kommissionen sowie allfälliger Delegierter;

f) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;

g) Bestellung von Kommissionen und von Delegierten;

h) Ausschluss von Mitgliedern;

i) Abänderung der Statuten (Art. 21);

j) Beschlussfassung über die Auflösung (Art. 22);

k) Erlass von Reglementen (Mitgliederversammlungsreglementen), insbesondere des Beitragsreglements;

l) Beschlussfassung in richtungsweisenden Angelegenheiten über Antrag des Vorstandes. Ist die Beschlussfassung dringlich oder sind die Richtlinien für die Entscheidfällung in einem Reglement der Mitgliederversammlung enthalten, so entscheidet der Vorstand auch über solche Angelegenheiten.

f) Leitung

Art. 13

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des Vorstands (Präsident).

Das Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung führt der Aktuar des Vorstands.

**3. Vorstand**

a) Allgemeines

Art. 14

Der Vorstand besteht aus {Zahl} bis {Zahl} Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident und der Vizepräsident sich jedoch von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Funktionsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand gibt sich ein Reglement (Vorstandsreglement), in welchem insbesondere die Organisation des Vorstands sowie die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Leitung der Vorstandssitzungen zu regeln ist.

Die Mehrheit der Vorstandssitzungen sind in Liechtenstein abzuhalten. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

b) Zuständigkeit

Art. 15

Der Vorstand führt die notwendigen Geschäfte zur Erreichung des Zwecks der Genossenschaft. Insbesondere ist er für folgendes zuständig:

a) Vertretung des LVC nach aussen;

b) Organisation und Betreuung der Entwicklung der Invention zur Innovation bzw. zur Marktreife oder zumindest bis zu einem Stadium, ab welchem die Weiter- bzw. Fertig-entwicklung oder der Verkauf bzw. die Vermarktung der Innovation gewährleistet ist;

c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;

d) Führen des Anteilbuches (Art. 18);

e) Jährliches Erstellen einer Jahresrechnung jeweils per {Datum};

f) {weiteres}.

Dem Vorstand kommen des Weiteren alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

**4. Rechnungsrevisoren**

Art. 16

Der Vorstand kann Rechnungsrevisoren bestellen. Die Revisionsstelle besteht aus einem oder zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Die Revisoren müssen nicht Genossenschafter sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Funktionsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Bilanz, das Inventar, die ordnungsgemässe Ausgabe von Mit-gliederpunkten, die Richtigkeit des Anteilbuches, die Erfolgsrechnung sowie die sonstige Buchführung der Genossenschaft auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit. Sie legt der Mitgliederversammlung diesbezüglich einen schriftlichen Bericht vor.

**5. Kommissionen und Delegierte**

Art. 17

Die Mitgliederversammlung und auch der Vorstand können für besondere Zwecke Kommissionen und Delegierte bestellen bzw. ernennen (z.B. Forschungs- und Entwicklungsgruppen für bestimmte Aspekte). Die diesbezüglichen Aufgaben werden jeweils von der Mitglieder-versammlung bzw. vom Vorstand schriftlich festgelegt.

**V. Mitgliedschaft**

**1. Allgemeines**

Art. 18

Juristische und natürliche Personen können Mitglieder der Genossenschaft sein.

Die Mitglieder erwerben durch ihre Beiträge Mitgliederpunkte. Je ein Mitgliederpunkt hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Berechtigung der einzelnen Mitglieder am Vermögen der LVC berechnet sich gemäss den im Beitragsreglement definierten Anteile.

Die Mitgliedschaftsrechte sind vererblich.

Die Mitglieder haben betreffend die Invention und die Innovation Stillschweigen zu bewahren und haben überdies eine Treupflicht gegenüber der LVC. Der Vorstand kann beschliessen, dass sämtliche Mitglieder eine Treuevereinbarung mit der LVC, vertreten durch den Vorstand, abschliessen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Interessenskonflikte offenzulegen.

**2. Erwerb**

Art. 19

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, den Vornamen und die Adresse zu enthalten.

Über die Mitgliederpunkte können Anteilsscheine ausgegeben werden. Der Vorstand hat ein Anteilbuch zu führen, in welchem die Mitglieder und deren Mitgliederpunkte auf-zuführen sind.

b) Beschreibung, Rechte und Pflichten

Art. 20

Die Mitglieder haben ihre Leistungen zu erbringen entsprechend dem Beitragsreglement.

Auf der Basis des Beitragsreglements wird betreffend jedes einzelne Mitglied schriftlich fest-gelegt, welches sein Beitrag ist und wieviel Mitgliedspunkte oder feste Anteile es dafür erhält (allenfalls schrittweise nach Erzielen bestimmter Milestones).

Falls ein Mitglied keine weiteren Investition mehr tätigen will oder kann, bleiben die Mitgliedschaft und die Mitgliederpunkte erhalten, ausser ein Mitglied erklärt den Austritt (gemäss Art. 21).

**4. Beendigung**

Art. 21

Jedes Mitglied kann auf Ende eines Genossenschaftsjahres den Austritt erklären, hat in einem solchen Fall jedoch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird, keinerlei Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Austrittserklärungen sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Ein Mitglied kann mit ¾ Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Anträge von Mitgliedern auf Ausschluss eines Mitglieds sind mit einer schriftlichen Begründung zuhanden des Präsidenten zu stellen. Der Antrag ist sodann auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen wie z.B. ein Verstoss gegen die Treuepflicht.

**VI. Verschiedenes**

**1. Statutenänderungen**

Art. 22

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliederstimmen bzw. –punkte beschlossen werden.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Statutenänderung in ihrem gesamten Wortlaut auf dem Traktandum aufzuscheinen.

Betreffend die Änderung der Innovationsurkunde sowie des Beitragsreglements gelten die-selben Erfordernisse wie für Statutenänderungen.

**2. Auflösung**

Art. 23

Die Auflösung der Genossenschaft kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erfolgen. Die Genossenschaft ist immer weiter-zuführen, wenn sich mindestens zehn Mitglieder für die Weiterführung aussprechen.

Im Falle der Auflösung ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss in dem Sinne zu verwenden, der dem Genossenschaftszweck am ehesten entspricht. Eine treuhänderische Verwaltung zur Überlassung an eine Nachfolgeinstitution ist zulässig. Wird keine andere Regelung getroffen, ist das Vermögen samt Inventar der Gemeindeverwaltung am Sitz der Gesellschaft zur Aufbewahrung zu übergeben, die einer sich später neu bildenden Genossenschaft mit gleichen Zielen dieses zur Benützung zu übergeben hat.

**3. Umwandlung**

Art. 24

Die LVC kann beschliessen, die kleine Genossenschaft in eine eingetragene Genossenschaft (Art. 483 Abs. 3) umzuwandeln[[1]](#footnote-1). Betreffend die entsprechende Beschlussfassung gelten dieselben Erfordernisse wie für Statutenänderungen.

**4. Streitigkeiten**

a) Pflicht zur Mediation

Art. 25

Bevor irgendeine Streitigkeit vor das Schiedsgericht gezogen wird, ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Ein derartiger Lösungsversuch ist entsprechend zu dokumentieren.

Kann eine solche interne Einigung nicht erfolgen, besteht die Pflicht, eine Mediation bei einem diplomierten Mediator durchzuführen. Können sich die Parteien nicht auf einen Mediator einigen, kann eine Partei den Antrag beim Verein Mediation Liechtenstein auf Benennung eines Mediators stellen.

b) Schiedsgericht

Art. 25

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen der LVC, ihren Organen, den Mitgliedern im Zusammenhang mit der Gesellschaft, deren Errichtung, Tätigkeit oder Liquidation, einschliesslich des Vorliegens und Umfanges einer Anteilsinhaberschaft (z.B. Höhe der Mitgliederpunkte), der Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung der Gesellschaft, Anfechtung von Beschlüssen und aufsichtsrechtlicher Massnahmen, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Ein Schiedsverfahren kann erst nach gescheiterter Mediation eingeleitet werden.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied dieser Schiedsvereinbarung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag den Sitz des Schiedsgerichts an den Sitz der Gesellschaft verlegen, wenn dies zur gesellschaftsrechtlichen Gültigkeit des Schiedsspruchs für die Gesellschaft notwendig ist.

Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Vaduz. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist (gewünschte Sprache einfügen).

Vaduz, den {Datum}

Der Präsident:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

{Name}

1. Bemerkung: Eingetragene Genossenschaften können sodann in andere Rechtspersonen (z.B. AG) umgewandelt werden (sh. Art. 482 Abs. 1 PGR). [↑](#footnote-ref-1)